Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Artikel: Edictal-Citalion

Autor: Howard, D.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-542602

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

handel enkflanden und ein Accurs gegen die Gemeinde genommen worden ware, die neber als Mitschuldige gegen die ausgehobenen Individuen richterlich erklärt wurde, noch irgend einen Antheil an den Versügungen der Regierung hatte und mithin für dieselben in keiner Verantwortlichkeit gelassen werden konnte. Dieses ist der Gegenstand der Erklärung, die der Jukizminisker in Austrag erhielt an Behörde bekannt zu machen und wovon Ihnen B. Gesetzgeber, der Vollz. Nath eine Abschrift beylegt.

Der Bolls. Rath übersendet folgende Botschaft, Die Der peinlichen Geseng. Commission zugewiesen wird:

Heinrich Clavel, ehemaliger Chef de Bureau im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, ward des Verbrechens der Sutwendung einiger diplomatischer Aftenstücke, welche ihm vermöge des Amts, das er befleidete und infolge des nothigen Zutrauens anvertraut wurden, beschuldigt und den Gerichten überwie en.

Diese Eriminalsache wurde erst unter dem 6. Oft. von dem Cantonsgericht Bern beurtheilt. Dieses Itritheil aber siellt Grundsätze auf, welche sowohl in Ruckssicht der bestehenden Gesetze als auch der richterlichen Formen von einer Beschaffenheit waren, daß sie der Bollz. Nath unmöglich anerkennen konnte und deren Folgen er zu zernichten trachten mußte. Er konnte daher nicht anders als das Vorhaben des öffentlichen Unstägers, dieses Urtheil an den obersten Gerichtshof zu bringen, gutheissen.

Der Bollz. Rath nahm baben einzig Rucksicht auf die Sache, auf die Handhabung der constitutionellen Gewalt, die ihm übertragen ist, auf die Bevbachtung der Gesetze, auf das Zutrauen und die Berschwiegen-heit, die in diplomatischen Berhältnissen nothwendig ist. Er glaubte in dieser Hinsicht der Aufforderung seiner Pflicht entsprechen zu mussen.

Run aber wendet sich der B. Clavel an denselben und bittet in Anerkennung der strasswürdigen Sandlung, deren er sich schusdig machte, daß der Bolls. Rath die gegen ihn eingelegte Appehation nicht weiter fortsegen mochte.

Dieses sieht nun frenlich nicht in der Gewalt der Regierung, aber mehrere Beweggrunde veranlagen ben ihr den Bunsch, dieses durch Sie B. Möglich zu miachen. Wenn sich der Boltz Rath mehrere Umsstände in das Gedächtuiß zuruckruft, die diese strafswürdige handlung veranlaßte, so sieht er in dem B. Clavel mehr das Wertzeug damaliger Leidenschaften, deren Zwecken er scheint untergeordnet worden zu sepn.

Das Bestreben leibenschaftlos in biefer Sache ju bans deln, und gur Ausschnung, so wie gur Bereinigung der Gemuther, jum allgemeinen Besten des Baterlands bengutragen; Die lange Gefangenschaft endlich, Die der B. Clavel schon wirklich ausstand, tragen nicht welliger dazu ben, den Bolly. Rath auf alle Ralle jur Untragung einer Begnadigung gu ftimmen. 2Benn nun diefe Sache von dem oberften Berichtehof beur. theilt werden follte, fo entftehen daraus nicht nur Berjogerungen, fondern auch neue febr befrachtliche Roften, die einzig auf ben Staat jurudfallen werden, über welche felbft der oberfte Berichtshof Dem Bolly. Rath Bemerkungen einschickt, Die Ihre gange Aufmerksamfeit auf fich ziehen werden. Der Bolly. Rath glaubt Daber, daß da er einerfeite feiner Pflicht ein Genuge geleiftet hat, nun auch feinem Gefühl Bebor geben und pon dem Recht, das ihm der 78. S. der Berfaf. fung ertheilt, Bebrauch machen tonnen, indem er 36. nen B. Gefengeber, ale Begnabigung für ben B. Ciavel vorschlägt, jede fernere Untersuchung gegen ibn aufzuheben und die ausgestandene Gefangenschaft, fo wie die Berurtheilung beffelben in die Roften als binlangliche Straffe ju betrachten. Der Boug. Rath ladet Gie mithin B. G. ein, biefen Borfchlag mit Dringlichkeit zu behandeln. (Die Fortf. folgt.)

Edictal = Citation.

Burger Hieronimus Rauber von Windisch, Diffr. Brugg, Cant. Argau, gemesener Abjutant Unterossezier den bem ersten Bataillon helvetischer Linieninfanterie, welcher den 14. Oktober lezthin, des Morgens zwischen 2 und 3 Uhr, aus der Gefangenschaft zu Winterthur gewaltsamer Weise entstohen ist, wird hiemit vorgeladen, von nun an bis kunstigen 17. Christmonats, jeweilen von 1 dis 2 Uhr Nachmittags, sich ben dem Unterschriebenen zu stellen, um seine Rechtsertigungsgrunde gegen dem wider ihn, ben dem in Bern residierenden Kriegsgericht einzelangte Klagen, anzubringen, damit seine Prozedur vervollstandigt wers den möge. Sollte er in anderaumter Zeitsrist nicht erscheinen, so würde er nach der Strenge der Gesese und per contumaciam verurtheilt werden.

Auch werden die betreffenden Sehorden eingeladen, auf gedachten Rauber achten ju laffen, und ihr im Betretungsfall dem helvetischen Platcommandanten in Bern juguschießen. — Bern den 28. Weinm. 1800.

Der Berichterstatter des in Bern residierenden Kriegsgerichts, (Sig.) D. homard.